

Gemeinderat	öffentliche Sitzung am Dienstag, 19. März 2024
Vorlage Bauamt	DSNR GR-2024-030-öf

Handlungsfeld: Stadtentwicklung (einschl. Natur)

TOP-Nr.9

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan "Pappelauer Straße, Dietinger Straße" im Ortsteil Markbronn

- Fortführung des im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellten Bebauungsplans unter Berücksichtigung des neuen § 215 a BauGB im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB
- Billigung der Bebauungsplanentwürfs samt Umweltprüfungen
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt das nach § 13 b eingeleitete Bebauungsplanverfahren „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“ im Ortsteil Markbronn nach § 215 a BauGB fortzuführen und abzuschließen.
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung samt Umweltbericht in der Fassung vom 19.03.2024.
3. Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“ im Ortsteil Markbronn.

gez.
Konrad Menz
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlussfassung

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
Gemeinderat	20.01.2015	nö	Grundstückserwerb	Zustimmung einstimmig
ATU	12.11.2019	ö	Vorberatung zum Bebauungsplan "Pappelauer	Vorberatung

			Straße, Dietinger Straße“, Ortsteil Markbronn	
OR Arnegg	27.11.2019	ö	Beratung zum Bebauungsplan „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“, Ortsteil Markbronn	Zustimmung
Gemeinderat	03.12.2019	ö	Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung nach §3 Abs.1 BauGB und §4 Abs.1 BauGB	Zustimmung
Gemeinderat	08.11.2022	nö	Nachzahlungsverpflichtung	Zustimmung
Gemeinderat	22.11.2022	ö	Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“ im Ortsteil Markbronn beantragt die Verwaltung für die planungsrechtliche Sicherung der vorgesehenen Wohnbebauung folgendes zu beschließen: 1. Der Bebauungsplan „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“ im Ortsteil Markbronn wird gemäß § 2 Abs.1 BauGB i. V. m. § 13b BauGB aufgestellt.	Zustimmung
Gemeinderat	25.07.2023	ö	Der Gemeinderat stimmt dem städtebaulichen Entwurf „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“ im Ortsteil Markbronn mit Stand vom 25.07.2023 als Grundlage für die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“ zu.	Zustimmung
OR Arnegg	14.02.2024	ö	Beratung zum Bebauungsplan „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“, Ortsteil Markbronn Dachformen	Zustimmung
OR Arnegg	06.03.2024	ö	Beratung zum Bebauungsplan „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“, Ortsteil Markbronn	Ergebnis wird in der Sitzung des GR am 19.3.24 mitgeteilt.

II. Sachvortrag

1. Anlass und Ziel der Planung

Zur Deckung des örtlichen Bedarfs und der Nachfrage nach Wohnraum ist am nördlichen Ortsrand von Markbronn die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen.

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Planungsrecht. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Blaustein erforderlich.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Ulm stellt den westlichen Teil des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche und den östlichen Teilbereich als geplante Wohnbaufläche dar. Der östliche Teilbereich war Bestandteil des genehmigten Änderungsverfahrens (Teiländerung

29.2) des Flächennutzungsplanes von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine geplante Wohnbaufläche. Diese Änderung des FNPs ist am 23.03.2019 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan kann somit im östlichen Teil aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden. Der westliche Teilbereich kann nicht aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden und ist im Zuge der Verfahrensdurchführung im beschleunigten Verfahren als Berichtigung an die geänderten Darstellungen anzupassen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“ soll für den Planbereich eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden und der Ortsrand sinnvoll abgeschlossen werden. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan für das Plangebiet „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“ wurde in der Sitzung am 22.11.2022 gefasst.

2. Art der Verfahrensbearbeitung

In der Gemeinderatssitzung am 22.11.2022 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeitsmerkmale wurden erfüllt.

Gem. § 13 b BauGB konnte von den Verfahrenserleichterungen eines beschleunigten Verfahrens Gebrauch gemacht werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 BauGB bzw. vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden konnte abgesehen werden. Ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, konnte auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 entschieden, dass die Entwicklung von Bauland im Außenbereich gem. § 13 b BauGB nicht im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden darf, da dies gegen Europarecht verstößt.

Um Rechtsklarheit für die gem. § 13 b BauGB begonnenen Verfahren zu schaffen, wurde durch den Bundesgesetzgeber zum 01.01.2024 der § 215 a BauGB eingeführt. Darin wird geregelt, dass Bebauungsplanverfahren nach § 13 b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, die vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a abgeschlossen werden können, wenn der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst wird.

Die Neuregelung in § 215a Abs. 3 BauGB klärt, dass die Gemeinden eine sogenannte umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen, wenn auf die Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichts verzichtet werden soll. Diese Vorprüfung müsste zudem ergeben, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die erheblich sind. Regelmäßig ist dies jedoch bei der Ausweisung von Bauland nicht der Fall und die Ausweisung von Bauland ist verbunden mit erheblichen Umweltauswirkungen.

Aus Rechtssicherheitsgründen wurde daher für das weitere Verfahren eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt.

Die weiteren Verfahrenserleichterungen gemäß §13a BauGB wie Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung und Berichtigung des Flächennutzungsplans können entsprechend § 215 a Abs. 1 BauGB angewendet werden.

3. Angaben zum Bestand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 83, 83/1, 83/2, 83/3, 83/4, 84, 85, 86, 87 sowie Teilflächen des Flurstücks 49 der Gemarkung Markbronn und weist eine Gesamtgröße von 2,1 ha auf.

Das Vorhabengebiet wird im Süden durch den bestehenden Ortsrand von Markbronn und im Norden und Osten von den beiden Kreisstraßen Pappelauer Straße (K7379) sowie der Dietinger Straße (K7380) eingefasst. Die westlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich als Grünfläche genutzt.

Im unmittelbar östlich der Dietinger Straße anschließenden Umfeld befinden sich soziale Einrichtungen wie Kindergarten und die Jugendorganisation Hütte Markbronn sowie die Mehrzweckhalle "Neidegghalle".

Das südlich angrenzende Gebiet ist geprägt durch eine homogene Wohnbebauung mit überwiegend ein- bis zweigeschoßigen Einfamilienhäusern mit Satteldachausprägung.

Das Plangebiet selbst wird überwiegend landwirtschaftlich als Wiesenfläche intensiv bewirtschaftet und weist in diesen Bereichen keine baulichen Anlagen auf. Bis auf zwei Bäume entlang der Pappelauer Straße sind auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Gehölzstrukturen zu finden. Entlang der südwestlichen Grenze des Plangebiets liegen fünf Gartengrundstücke im Anschluss an die Wohnbebauung „Im Öschle 12-20“. Dort sind vereinzelt Gartenschuppen sowie Heckenstrukturen vorhanden.

Die Topografie der Fläche weist einen Höhenunterschied von ca. 5,0 m von Nordwesten nach Südosten auf.

4. Vorgesehene Bebauung des Plangebietes

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens ein städtebaulicher Entwurf erstellt, welcher die Grundlage für den Bebauungsplan darstellt.

Zur Deckung des örtlichen Bedarfs ist eine verdichtete Wohnbebauung mit geringem Flächenverbrauch vorgesehen. Ebenfalls werden Flächen für die Errichtung von Tiny Häusern eingeplant.

Die Erschließung des Gebiets ist über eine von der „Dietinger Straße“ abzweigende Erschließungsstraße mit Anschluss an die Straße „Hoher Rain“ im Westen geplant.

Im städtebaulichen Entwurf waren als Dachformen für die Gebäude sowohl Satteldächer als auch Flachdächer vorgesehen. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wird die Planung nun dahingehend angepasst, den verursachten Eingriff so gering wie möglich zu halten. Daher werden als Dachform mit Ausnahme der Tiny Häuser begrünte Flachdächer festgesetzt. Hierdurch werden die zur Kompensation des Eingriffs notwendigen Ökopunkte um 18.048 reduziert.

Gestaltung der Dachformen im Hinblick auf den städtebaulichen Kontext und die Nachhaltigkeit

Vorteile von begrünten Flachdächer:

- Ausgleich für die durch das Gebäude versiegelte Fläche: Für Boden werden hierfür 2 ÖP/m² angerechnet, für die Biotope 4 ÖP/m².
- Ersatzlebensraum für Tiere und Pflanzen
- Retention Regenwasser, auch bei Starkregenereignissen und Rückführung in den Wasserkreislauf
- Verringerung Lärmbelastung
- Bindung von Staub und Schadstoffen.
- Ausrichtung der PV-Anlage nach SSO mit 97-100% Ertrag.

Vorteile Satteldächer:

- Eine Ausführung von Satteldächern betont den städtebaulichen Kontext stärker, da die bestehende Dachform der vorhandenen Bebauung fortgeführt wird.
- Ausrichtung der PV-Anlage nach SSO mit 97% Ertrag bei einer Dachneigung von 25 - 36 Grad.
- Bei einer Ausführung von Satteldächern würden für die MFH auch Flachdächer zugelassen werden, da viele Anbieter Projekte für bezahlbarem Wohnraum als hochgedämmte Holzkonstruktionen in modularer Bauweise mit Flachdach, extensiver Dachbegrünung und PV-Anlagen herstellen.

Der Ortschaftsrat hat am 14.2.24 einstimmigen Beschluss gefasst, dass alle Dachformen möglich sein müssen.

Aus Sicht der Verwaltung sollten Flachdächer mit Dachbegrünung ausgeführt werden, da das Baugebiet unter dem Gesichtspunkt entwickelt wird, die unvermeidbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu minimieren.

Alternativ wären auch Satteldächer städtebaulich vertretbar, dann aber (mit Ausnahme der Mehrfamilienhäuser) für alle Häuser, um einen einheitlichen Charakter besonders bei den Reihenhäusern und Doppelhäusern zu erzielen.

Da Tiny Häuser flächenmäßig einen geringen Eingriff darstellen, werden hier auch andere Dachformen zugelassen.

Im Osten des Plangebiets sind zwei je dreigeschossige Mehrfamilienhäuser für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Um drei Vollgeschosse realisieren zu können, ist für die Gebäude eine maximale Gebäudehöhe von 10 m vorgesehen.

Weiter im Anschluss in Richtung Westen sind Grundstücke für zweigeschossige Reihen- und Einzelhäuser vorgesehen. Im westlichen Teilbereich des Plangebiets werden südlich der Erschließungsstraße Grundstücke für eine Doppelhausbebauung vorgesehen.

Die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen erfolgt in diesen Bereichen angepasst an das natürliche Gelände, sodass eine Staffelung zwischen den Gebäuden nördlich und südlich der neuen Erschließungsstraße erreicht wird (siehe Anlage 04.1 Geländeschnitt Flachdächer). Für die Einzelhäuser nördlich der Erschließungsstraße wird straßenseitig (= neue Erschließungsstraße) eine maximale Wandhöhe von 7 m festgesetzt. Für die Ausbildung eines Staffelgeschosses darf die Wandhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 9,5 m überschritten werden. Hierbei muss das oberste Geschoss über 7 m straßenseitig (= neue Erschließungsstraße) um mind. 3,0 m von der Außenwand des darunterliegenden Geschosses nach hinten versetzt werden.

Für die Südseite der Erschließungsstraße ist für die Doppel- und Reihenhäuser eine maximale Gebäudehöhe von 6,5 m vorgesehen. Staffelgeschosse werden bei Flachdachgebäuden südlich der Erschließungsstraße nicht zugelassen, um große Wandhöhen zur neuen Erschließungsstraße und zum Bestand zu vermeiden. So wird auch eine Verschattung der nördlichen Grundstücke vermieden. Darüber hinaus ist in diesem Bereich je nach Lage im Gelände der Ausbau eines Untergeschosses möglich. Die höhenmäßige Abstufung der Flachdächer gewährleistet einen guten Übergang zur Bestandsbebauung.

Im verbleibenden Bereich im Westen nördlich der neuen Straße sind Flächen für die Errichtung von Tiny Häusern in verschiedenen Größen mit einer oder auch zwei Wohneinheiten geplant. Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden in diesem Bereich auf maximal zwei Vollgeschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 7 m beschränkt. Vorgaben zur Dachform werden in diesem Bereich nicht gemacht. Hierdurch wird eine größtmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung der Tiny Häuser gewährleistet.

Grundstücksgrößen:

WA2 Einzelhäuser östlich: durchschnittl. ca. 430m²

WA3 Reihenhäuser östlich: durchschnittl. ca. 460m²

WA3 Doppelhäuser westlich: durchschnittl. ca. 329m²

Hinweis: Der Gemeinderat hat am 25.7.23 beschlossen, dass das Reihenhausegrundstück mit 276,59 Quadratmetern und das gegenüberliegende Grundstück mit 360,52 Quadratmetern im östlichen Bereich aufzulösen und den anderen Baugrundstücken zuzusprechen ist.

5. Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Das Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz, Dr. Andreas Schuler, hat einen Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Durch das Vorhaben entsteht ein Kompensationsdefizit von **66.508** Ökopunkten. Dieses Defizit wird durch das Ökokonto der Stadt Blaustein kompensiert.

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Reduzierung der prognostizierten Umweltauswirkungen getroffen:

a) Wasserdurchlässige Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen (zur Begrenzung der Bodenversiegelung)

b) Aufwertung der Bodenstruktur im Bereich der Grünflächen durch Begrünung und Bepflanzung

- Anpflanzen von Bäumen (Verbesserung des Kleinklimas)
- private Grünfläche Feldhecke
- öffentliche Grünfläche

c) Dachbegrünung (siehe Punkt 4); Substratstärke von mind. 12 cm

d) Versickerung von Niederschlagswasser / Flächen für die Rückhaltung

Das Niederschlagswasser soll dem Grundwasserspeicher wieder zugeführt werden. Desweiteren soll das Siedlungsklima durch eine erhöhte Verdunstung verbessert und die Kanalisation entlastet werden. Deshalb wurden unter B.1.9 folgende Festsetzungen getroffen:

Für die Versickerung des unschädlichen Niederschlagswassers müssen auf den privaten Grundstücken Rigolen oder Mulden mit entsprechender Größe und einem Notüberlauf mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation errichtet werden.

Zusätzlich ist die Errichtung einer Zisterne zur Regenwasserbewirtschaftung auf den privaten Grundstücken vorzusehen.

Für die Rückhaltung und Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers der Straßenflächen ist in der im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Fläche ein unterirdisches Rückhaltebecken mit Drosselabfluss an den bestehenden Mischwasserkanal in der Dietinger Straße zu errichten.

e) Flächen- und Bodenschutz

Die Flächeninanspruchnahme ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Bei den Baumaßnahmen muss der Oberboden sachgemäß getrennt und gelagert werden, um später auch wieder ohne Qualitätsverluste zur Verfügung zu stehen

f) Ergänzende Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Es unter Punkt B.2.6 Festsetzungen zur Baufeldfreimachung (zulässig vom 1.10. bis 28.2), zur Außenbeleuchtung (insektenfreundlich) und zur Vermeidung von Vogelschlag getroffen.

g) Kleintiergängige Einfriedungen ohne Sockel (siehe C.2)

6. Lärmschutz

Maßgebend ist das Lärmschutzgutachten des Büros igi CONSULT GmbH vom 13.02.2024. Zum Schutz vor den Verkehrslärmimmissionen durch die nordwestlich am Plangebiet vorbeiführende Pappelauer Straße wird ein mindestens 3,0 m hoher Lärmschutzwall errichtet. Hierdurch werden die Schallpegel an den zur Pappelauer Straße nächstgelegenen Gebäuden deutlich reduziert (siehe Begründung E.9).

Folgende Schallschutzmaßnahmen sind trotz Lärmschutzwall noch erforderlich - siehe B.1.10: *Zusätzlich ist für jeden Wohn- und Schlafräum, der nach der DIN 4109-1:2018-01, Punkt 3.16, zur Tagzeit und/oder Nachtzeit schutzbedürftig ist, an den Gebäuden in erster Reihe zur Pappelauer Straße (WA1 – nördlicher Teil, WA2 und WA4) in den Obergeschossen ein Fenster zur Raumlüftung an einer anderen Gebäudeseite als der unmittelbar der Kreisstraße zugewandten Nordwestseite vorzusehen.*

Falls entsprechende schallschutzverträgliche Grundrissgestaltungen oder Vorbauten nicht in jedem Fall umsetzbar sind, müssen technische Hilfsmittel (schallgedämmtes, mechanisches Lüftungssystem) eine ausreichende und schalltechnisch verträgliche Be- und Entlüftung der Räume sicherstellen.

7. Eigentumsverhältnisse

Die Flächen der Flurstücke 86 und 87 befinden sich im Eigentum der Stadt Blaustein. Die restlichen Grundstücke befinden sich nicht im Besitz der Stadt.

Die vorhandene Grundstücksstruktur erfordert eine Neuordnung des Plangebiets. Zur Bereitstellung der Erschließungsflächen und zur Bildung der Neubaugrundstücke ist eine Neuordnung durch eine Umlegung erforderlich.

8. Versetzung der Ortstafel nach Westen / Ausfahrt im Westen zur Kreisstraße 7379

Auf Wunsch des Ortschaftsrats wurde beim Landratsamt eine Anfrage zur Versetzung der Ortstafel nach Westen und zur Ausfahrt auf die Kreisstraße 7379 über den Grasweg im Westen gestellt.

Eine Versetzung der Ortstafel nach Westen auf Beginn des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist laut Stellungnahme des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Verkehr und Mobilität, nicht möglich, da für den ortseinwärts fahrenden Verkehr keine

geschlossene Bebauung erkennbar sei. Eine geschlossene Bebauung liege vor, wenn die bebauten Grundstücke von der Straße her erschlossen werden. Dies sei hier nicht der Fall.

Desweiterm sei im Zuge der K 7379 (Pappelauer Straße) westlich des Kreisverkehrsplatzes kein Erschließungsbereich vorhanden. Eine Zu- und Ausfahrt über den Grasweg im Westen auf die Pappelauer Straße sei deshalb nicht möglich, eine Befreiung könne nicht in Aussicht gestellt werden.

III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
				-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis	-	-	-	-

Anmerkungen zur Finanzierung:

Das Projekt wird außerhalb des Haushalts durchgeführt.

PEG GmbH übernehmen durch den bereits geschlossenen Betreuungs- und Erschließungsvertrag die Erschließungsträgerschaft und arbeiten in diesem Zuge den Bebauungsplan aus. Die Kostentragung für das Bebauungsplanverfahren und die Fachgutachten (Artenschutz, Lärm, Baugrund), die Vermessung der Grundstücke, die Erschließungskosten einschließlich Planung (Kanalisation, Wasserversorgung, Straßenbau und Breitband) sowie die Umlegung sind ebenfalls im Betreuungs- und Erschließungsvertrag geregelt.

IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
 Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt bzw. liegt der Sitzungsvorlage nicht bei:

Der Nachhaltigkeitscheck wurde zur Aufstellung am 22.11.2022 vorgelegt.

Externe Fachleute: Gerst Ingenieure

Verfasser

gez.
Dietl-Berchtold, Marlene
Stadtbaumeisterin
Bauamt

Beteiligte Ämter

gez.
Machlet, Marleen
Amtsleitung
Bauamt

gez.
Schulz, Waldemar
Amtsleitung
Finanzverwaltung

gez.
Rist, Alexander
Erster Beigeordneter